

NVV-Region Oldenburg

Schiedsrichterordnung



§ 1 - Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Ordnung

Die Schiedsrichterordnung regelt die Schiedsrichterarbeit im Bereich der NVV Region Oldenburg.

1.2 Grundlagen

Grundlagen für die Tätigkeit des Schiedsrichterwartes, Schiedsrichters und Prüfer sind neben dieser Schiedsrichterordnung die Satzung, die Spielordnung, die Finanzordnung, die Rechtsordnung des NVV sowie die Internationalen Volleyballregeln.

1.3 Bezeichnungen

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

1.4 Internet / e-Mail

Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als e-Mail verschickt werden.

§ 2

Gremien und Funktionen

2.1 Der Regionsschiedsrichterausschuss

2.1.1 Der Regionsschiedsrichterausschuss ist für die gesamte Schiedsrichterarbeit im Zuständigkeitsbereich dieser Ordnung verantwortlich.

2.1.2 Ihm gehören an:

- a) der Regionsschiedsrichterwart als Vorsitzender,
- b) der Prüferkoordinator,
- c) alle in der NVV-Region Oldenburg eingesetzten Prüfer.

2.1.3 Im Einzelnen obliegen dem Regionsschiedsrichterausschuss folgende Aufgaben:

- a) Einheitliche Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern bis

einschl. Ausweisstufe C; Vergabe der entsprechenden Lizenzen,

- b) Entzug bzw. Rückstufung von Schiedsrichterlizenzen
- c) Erteilung der Schiedsrichter-Jahresberechtigung bis einschl. Ausweisstufe C,
- d) Führung von Karteien der Jugend-, D- und C-Schiedsrichter,
- e) Einsatz von Schiedsrichtern und Prüfern,
- f) Beobachtung und Überwachung von Schiedsrichtern,
- g) Beantragung von notwendigen Änderungen der Schiedsrichterordnung.

2.3 Der Regionsschiedsrichterwart

Der Regionsschiedsrichterwart vertritt den Regionsschiedsrichterausschuss gegenüber dem Verbandstag sowie den Schiedsrichterbereich der Region gegenüber dem NVV.

§ 3

Schiedsrichtertätigkeit

3.1 Aufgaben des Schiedsrichters

Die Aufgaben des Schiedsrichters bei der Leitung eines Spiels ergeben sich aus dem internationalen Regelwerk sowie den Bestimmungen der maßgeblichen Spielordnung.

3.2 Einsatz von Schiedsrichtern

3.2.1 Jedes Pflichtspiel muss grundsätzlich von zwei geprüften, für die betreffende Leistungsklasse zugelassene Schiedsrichter mit gültiger Jahresberechtigung geleitet werden.

3.2.2 Bei Pflichtspielen, die an Doppelspieltagen, in Dreierturnieren o.ä. durchgeführt werden, kann die Aufgabe zum Stellen des Schiedsgerichts der jeweils spielfreien Mannschaft übertragen werden.

3.2. Während des Einsatzes ist dem Schiedsgericht (1. Schiedsrichter, 2. Schiedsrichter, Schreiber, Linienrichter) jeglicher Alkoholgenuss untersagt. Verantwortlich für die Einhaltung ist der 1. Schiedsrichter.

Verstöße werden nach Landesspielordnung (LSO) § 16.5.7 bzw. nach Landesschiedsrichterordnung (LSRO) § 6.2.2 geahndet. Verstöße, die im Spielberichtsbogen eingetragen wurden, sind vom Staffelleiter dem zuständigen Schiedsrichterwart zu melden.

Die Mitglieder des Regionsschiedsrichterausschusses und des Regionsvorstandes, die Schiedsrichterprüfer des NVV sowie die Mitglieder des NVV-Präsidiums, Spielausschüsse und Staffelleiterkommissionen auf Landesebene haben bei allen Pflichtspielen im Zuständigkeitsbereich der NVV-Region eine diesbezügliche Feststellungsbefugnis. Ihre schriftlichen Mitteilungen an den Staffelleiter werden behandelt wie Eintragungen im Spielberichtsbogen.

§ 4

Ausbildung von Schiedsrichtern

4.1 Ausweisstufen

Unter den Schiedsrichterlizenzen werden folgende Ausweisstufen unterschieden:

- a) Jugendschiedsrichter
- a) D-Schiedsrichter
- b) C-Schiedsrichter
- c) BK-Schiedsrichter
- d) B-Schiedsrichter
- e) A-Schiedsrichter
- f) Internationaler Schiedsrichter

Den Ausweisstufen A und I wird zudem noch eine entsprechende Kandidatur vorangestellt.

4.1.1 Jugendschiedsrichter (unter 15 Jahren)

Der Gültigkeitsbereich wird vom Landesspielausschuss festgelegt.

4.2 Ausweise

D-Schiedsrichter und Jugendschiedsrichter erhalten einen NVV- Schiedsrichterausweis. C-Schiedsrichter erhalten einen DVV-Schiedsrichterausweis, in welchem der Erwerb weiterer Lizenzen bestätigt wird. Der Schiedsrichterausweis ist eine Urkunde und ist vom Inhaber zu unterschreiben.

4.3 Umfang der Lizenzen

Die Schiedsrichter jeder Ausweisstufe sind zur Leitung von Spielen bestimmter Leistungsklassen zugelassen. Dies regeln die jeweiligen Spielordnungen.

4.4 Erwerb der Lizenzen

4.4.1 Die einzelnen Lizenzen können in Lehrgängen erworben werden.

4.4.2 Zuständig für die Durchführung von Lehrgängen der Lizenzstufen Jugend-, D- und C-Lizenz sind der Regionsschiedsrichterwart und der Prüferkoordinator.

4.4.3 Für den Erwerb gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Jugendschiedsrichterschein:
Erfolgreiche Teilnahme an einem Jugendschiedsrichterlehrgang,
- b) D-Lizenz:
erfolgreiche Teilnahme an einem D-Lehrgang,
- c) C-Lizenz:
Besitz der D-Lizenz mindestens 1 Jahr, erfolgreiche Teilnahme an einem C-Lehrgang,

4.4.4 Den Erwerb von höheren SR-Lizenzen regeln die Schiedsrichterordnung des NVV

- bzw. DVV.
- 4.4.5 Für die Teilnahme an Lehrgängen werden Gebühren gemäß Finanzordnung des NVV erhoben.
- 4.4.6 Bei Nichtbestehen beider Prüfungsteile kann die Prüfung erst im folgenden Jahr wiederholt werden. Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteiles kann im selben Jahr ein weiterer Prüfungsversuch durchgeführt werden.

§ 5

Fortbildung und Überwachung von Schiedsrichtern

5.1 Fortbildung

- 5.1.1 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten. Besondere Möglichkeit hierfür wird durch Fortbildungsseminare gegeben.
- 5.1.2 Jeder D- und C-Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einem Fortbildungs-Lehrgang teilzunehmen. Bereits ein Jahr nach Lizenzerwerb müssen D-Schiedsrichter an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen.

5.2 Überwachung

- 5.2.1 Dem Regionsschiedsrichterausschuss obliegt es, durch gezielte Beobachtung von Schiedsrichtern die Qualität der Schiedsrichter zu überwachen.
- 5.2.2 Wird die Leistung eines Schiedsrichters bei einer Beobachtung als nicht ausreichend bewertet, ist der betreffende Schiedsrichter durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern.
- 5.2.3 Im Anschluss an das beobachtete Spiel soll der Beobachter den Schiedsrichter in kollegialem Gespräch über die Tatsache und das Ergebnis der Beobachtung informieren.

§ 6

Gültigkeitsdauer von Schiedsrichterlizenzen

6.1 Jahresberechtigung

- 6.1.1 Alle D- und C-Schiedsrichterlizenzen sind jeweils für zwei Spielzeiten gültig. Ausnahme: Eine D-Lizenz gilt nach dem Ersterwerb zunächst für eine Spielzeit (siehe 5.1.2).
- 6.1.2 Eine Lizenz, für die keine Jahresberechtigung erteilt wird, ist ungültig.

6.2 Entzug und Rückstufung

- 6.2.1 Die SR-Lizenz wird zurückgestuft bei festgestellter mangelnder Qualität des Schiedsrichters oder, wenn der Schiedsrichter seinen Fortbildungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

6.2.2 Eine Schiedsrichterlizenz kann durch Beschluss des Regionsschiedsrichterausschusses entzogen werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen vorliegen.

§ 7

Spesen- und Honorarregelung

7.1.1 Die bei Lehrgangsmaßnahmen eingesetzten Lehrkräfte erhalten eine Auslagenerstattung gemäß Finanzordnung des NVV.

§ 8

Schlussbestimmungen

8.1 Der Vorstand der NVV-Region Oldenburg kann Änderungen dieser Schiedsrichterordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, auf der offiziellen Homepage der NVV-Region Oldenburg oder auf der offiziellen NVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten NVV-Regionstag ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.

8.2 Diese Ordnung wurde vom NVV-Regionstag am 5.6.2009 in Oldenburg verabschiedet.